125/10

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

13. Dezember 1974 Nr. 7432

Die Einwohnergemeinde Erschwil unterbreitet dem Regierungsrat die Bauzonenerweiterung in den Gebieten "Weidenmatten" und "Kirchhölleli" zur Genehmigung.

Erschwil besitzt über verschiedene Teilgebiete rechtsgültige Bebauungspläne. Gegenwärtig wird die Ortsplanung über das ganze Gemeindegebiet durchgeführt. Die Firma A. Borer AG, Erschwil, beabsichtigt, auf den Parzellen GB Erschwil Nrn. 986 und 650 einen Werkhof zu errichten. Ein anderes geeignetes Gebiet innerhalb der durch die Ortsplanung ausgeschiedenen Bauzone steht nicht zur Verfügung, so dass sich die Erweiterung der Wohn- und Gewerbezone aufdrängt. Die Fläche liegt unmittelbar an der Kantonsstrasse und ist durch den Wald vom Wohngebiet getrennt. Aus der Sicht des Immissionsschutzes liegt der Werkhof somit richtig.

Gleichzeitig wird die Bauzone über das bereits überbaute Gebiet westlich der Kantonsstrasse erweitert (Teile der Parzellen Nrn. 648 und 982). Es handelt sich im vorliegenden Falle somit um die planliche Darstellung des bestehenden Zustandes.

Beide Gebiete liegen nach dem Plan der provisorischen Schutzgebiete in der Fluss- und Seeuferschutzzone, die mit dieser Einzonung geringfügig reduziert wird.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 19. April bis 19. Mai 1974. Während dieser Zeit wurden keine Einsprachen eingereicht, so dass der Gemeinderat diese Zonenerweiterung an der Sitzung vom 28. Mai 1974 aufgrund von § 15 des kant. Baugesetzes genehmigt hat.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Kant. Amt für Wasserwirtschaft:

1. Dachwasser und unverschmutztes Oberflächenwasser kann in die Lüssel abgeleitet werden.

23 066 - 192 000 - 1973

2. Platzwasser vom Wagenpark und Unterhalt ist über einen Oelabscheider in die Schmutzwasser-Kanalisation abzuleiten zusammen mit den übrigen Schmutzwasser.

3. Für die direkte Einleitung in die Lüssel ist eine Bewilligung des Kant. Bau-Departementes erforderlich.

Forst-Departement:

Vom forstwirtschaftlichen Standpunkt sind für die Unterschreitung des Waldabstandes von 30 m auf 20 m gemäss Schreiben vom 19. und 21. August 1974 grundsätzlich keine Bemerkungen anzubringen. Für die Erteilung der Ausnahmebewilligung ist beim Regierungsrat jeweils das entsprechende Gesuch einzureichen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Erweiterung der Bauzone in den Gebieten Weidenmatten und Kirchhölleli GB Nrn. 986, 650, 648 und 982 (Wohn- und Gewerbezone) der Einwohnergemeinde Erschwil wird genehmigt.

2. Der Plan der provisorischen Schutzgebiete ist an die mit diesem Beschluss genehmigte Bauzonengrenze anzupassen.

3. Die Gemeinde Erschwil wird verhalten, dem Kant. Amt für Raumplanung bis zum 30. Dezember 1974 noch 5 Pläne, wovon 1 Exemplar auf Leinwand aufgezogen und von der Gemeindebehörde unterzeichnet, zuzustellen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 50.--
Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 1208) KK
Fr. 68.--
=========

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gerber

Ausfertigungen Seite 3

Bau-Departement (2) Gr
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Kartenausschnitt BMR
Rechtsdienst des Bau-Departementes
Kant. Amt für Raumplanung (5), mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt III, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Amtschreiberei Thierstein, 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Sekretariat der Katasterschatzung, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4228 Erschwil
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4228 Erschwil, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Delegierter des Bundes für Raumplanung, Bahnhofplatz 10, 3003 Bern, mit Kartenausschnitt BMR

Amtsblatt Publikation: Die Erweiterung der Bauzone in den Gebieten Weidenmatten und Kirchhölleli GB Nrn. 986, 650, 648 und 982 (Wohn- und Gewerbezone) der Einwohnergemeinde Erschwil wird genehmigt.